Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 78 (2000)

Heft: 4

Rubrik: Bank

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RATGEBER

Vorversterben der Ehefrau: Der überlebende Ehemann hat, gleich wie oben beschrieben, vorweg einen güterrechtlichen Anspruch. Am Nachlass der Ehefrau hat der Ehemann einen Erbanspruch von fl. sofern die Eltern oder Nachkommen der Eltern der Ehefrau vorhanden sind.

Im Rahmen eines Ehevertrages oder eines Erbvertrages, allenfalls auch unter Beizug der Kinder, sowie mittels Testament können andere Regelungen getroffen werden.

Da es dabei mehrere Regelungsvarianten gibt, empfehle ich Ihnen eine persönliche rechtliche Beratung, sofern Sie von der gesetzlichen Regelung abweichende Anordnungen treffen möchten. Ich hebe hiezu nochmals hervor, dass im Nachlass der Ehefrau keines der Stiefkinder von Gesetzes wegen erbberechtigt wäre. Mittels letztwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag) können aber einzelne oder alle Stiefkinder als Erben eingesetzt werden.

che Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18.4.1984, letztmals revidiert am 24.12.1998, geregelt. In den Artikeln 54 und 55 werden für die Anlagen folgende Grenzwerte gesetzt:

- 100 % für Bargeld und festverzinsliche Forderungen (Obligationen), wovon max. 30% Forderungen gegenüber ausländischen Schuldnern sein dürfen.
- Max. 70 % für Immobilien. Hypotheken, Aktien und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen.
- Max. 50 % für Aktien, wobei max. 25 % ausländische Gesellschaften sein dürfen.
- Max. 30 % für ausländische Obligationen, wobei max. 20% auf Fremdwährungen lauten dürfen.

Es dürfen nur Papiere erstklassiger Firmen im Portefeuille gehalten werden.

Zudem dürfen Forderungen gegenüber einer Gesellschaft oder Beteiligungen an einer solchen 5 % des Vermögens nicht übersteigen (Ausnahme: Aktien schweizerischer Firmen, wo die Limite 10% beträgt).

Diese Einschränkungen lassen den Pensionskassen einen gewissen Spielraum für eine mehr sicherheits- oder ertragsorientierte Strategie. Die Beachtung dieser Grenzwerte ist auch für Privatpersonen durchaus empfehlenswert.

Ich habe bei verschiedenen Banken angefragt, welche Fonds den BVG-Richtlinien entsprechen.

Bei der UBS sind dies:

- UBS Freizügigkeit Ertrag
- UBS Wachstum
- UBS Maxima

Sie alle halten sich an die BVG-Richtlinien, wobei die beiden letztgenannten eher ertragsorientiert sind und den erlaubten Aktienanteil (zur Zeit) vermehrt ausnutzen.

Bei der CS sind dies:

- BVG-Garantie 2000 und
- BVG-Garantie 2001

Die Kantonalbanken empfehlen die Anlagen der Prevista-Anlagestiftung, einer Tochtergesellschaft der Schweizerischen Kantonalbanken.

Sie können sich aber auch aus anderen Anlagefonds selber ein Menü zusammenstellen, das ungefähr folgendermassen aussehen sollte:

- 40-60 % Obligationen Schweiz
- 30-50 % Aktien Schweiz
- etwa 10% Schweizer-Franken-Obligationen ausländischer Schuldner

Fremdwährungs-Obligationen oder Aktien empfehle ich nur für grössere Portefeuilles von ca. Fr. 500000 und mehr. Sie sollten in keinem Fall 10% des Gesamtvermögens übersteigen. Als Fremdwährungen kommen in Frage: US-Dollar, Euro oder Britische Pfund. Vor einigen Jahren hätte man auch den Yen einschliessen können, aber zur Zeit möchte ich eher davon abraten.

Eine interessante Anlage können heute auch Immobilienfonds sein, da ich glaube, dass die Immobilienpreise die Talsohle bereits überschritten haben. Sie sollten aber nicht mehr als 15 % des Gesamtvermögens umfassen.

Veränderungen im Markt oder die unterschiedliche Entwicklung der Börsenkurse können mit der Zeit das «Gleichgewicht» stören, sodass die Anlagezusammensetzung von Zeit zu Zeit überprüft und gegebenenfalls periodisch angepasst werden sollte. Bei den BVG-Fonds erfolgt diese Überprüfung durch die Fondsleitung.

Bank



Dr. Emil Gwalter

BVG-Fonds im Detail

Ich habe Ihre bisherigen Ausführungen über die BVG-Fonds mit grossem Interesse gelesen. Könnten Sie mir zwei oder drei solcher BVG-Fonds als Beispiele namentlich nennen? Ich bin Rentner und Kleinanleger mit Anlageproblemen.

BVG-Fonds sind Anlagefonds, die sich an die strengen Anlagerichtlinien halten, welche für Pensionskassen gelten. Darin ist der prozentuale Anteil von ausländischen Obligationen sowie inländischen und ausländischen Aktien begrenzt. Angesichts der heutigen, tiefen Zinsen für Sparhefte und -konti bieten sie eine ausgewogene Strategie zwischen Sicherheit und Rendite.

Die Anlagerichtlinien für Pensionskassen sind in der Verordnung über die berufli-

Seit 4 Jahren erfolgreich! Jass- und Wanderferien im ***Hotel Mira Val, Flims GR (bekannt vom «Samschtig-Jass»!)

Super-Preis für den Wochensieger: 1 Woche GRATIS-Aufenthalt

- In der Jass- und Wanderpauschale inbegriffen sind:

 7 Tage im DZ mit Balkon, DU/WC, Telefon, Fernseher, Radio und Halbpension.

 2 geführte, leichtere Wanderungen in der schönen Region Flims/Laax/Falera.

 5 Jassabende (Schieberjass). Die Partner werden täglich ausgelost. Schöne Preise.

 1 Abschlussabend mit Unterhaltung und Rangverkündigung.

 Unsere Daten:

 Woche 1: 17. Juni bis 24. Juni 2000
 Woche 3: 23. Sept. bis 30. Sept. 2000

 Woche 2: 24. Juni bis 1. Juli 2000
 Woche 4: 30. Sept. bis 7. Okt. 2000

1 Woche im Fühling/Herbst 2000 nur Fr. 750.- pro Person im DZ

Auskunft: Telefon 081 911 12 50, Fax 081 911 28 10 E-Mail: hotel.miraval.flims@spin.ch oder www.flims.ch./miraval Bis bald im Hotel Mira Val in Flims.